Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König zu Hungarn, Böheim, Galizien und Lodomerien etc.; Erzherzog zu Oesterreich etc. etc.; thun kund Jedermann.

Bey Errichtung des Maria Theresien-Ordens im Jahre 1758 hat zwar die höchstselige Stifterinn nach Inhalt des 9ten §. der Ordensstatuten 150,000 Gulden jährlicher Einkünfte bestimmt, aber im Jahre 1763 statt dieser Summe, in der Wiener-Bank ein Kapital von 2,255,000 Gulden zu 5 pro Cento anlegen lassen, welche Zinsen bey der im Jahre 1766 bewirkten allgemeinen Interessen-Reduction von 5 auf 4 von hundert Gulden herabgesetzt worden sind. Die daraus entstandene beträchtliche Verminderung der anfänglichen Ordens-Einkünfte zog die Folge nach sich, daſs mehrere Ordensmitglieder ihre statutenmäſsige Pension entweder ganz, oder den classenweise erhöhten Betrag derselben entbehren muſsten.

Dieses Entbehren länger bestehen zu lassen, erlaubt Uns nicht die Liebe, die Achtung, die Erkenntlichkeit, mit welcher Wir Unserer braven Armee, und insonderheit den Generalen, Stabs- und Oberofficieren herzlich zugethan sind, die des Maria Theresien-Ordens sich würdig machten. Wir haben daher durch eine feyerliche Stiftungsurkunde der Ordens-Casse eine neue jährliche Zulage angewiesen, welche sammt den Interessen von den alten Stamm-Capitalien hinlänglich seyn und bleiben wird, nebst den Witwen-Pensionen und den übrigen nothwendigen Ordens-Ausgaben, die Vertheilung folgender Pensionen zu bedecken und sicher zu stellen.

Für die Classe der Grofskreuze, acht Pensionen, jede von 1500 Gulden.

Für die Classe der Commandeurs, sechzehn Pensionen, jede von 800 Gulden.

Für die erste Abtheilung der Ritter-Classe, hundert Pensionen, jede zu 600 Gulden.

Für die zweyte Abtheilung der Ritter-Classe, hundert Pensionen, jede zu 400 Gulden.

Diese festgesetzte Anzahl von Pensionen hat aber, wie es bereits in den Ordensstatuten angeordnet ist, keine Beziehung auf die Zahl der Ordensmitglieder selbst, weil in den Orden so viele Grofskreuze, Commandeurs, und Ritter aufgenommen werden können, und sollen; als sich nur immer hierzu wahrhaft würdig zeigen werden.

Nur haben die Ordensglieder aller Classen, so bald die bestimmten Pensionen sämmtlich vertheilt sind, den Zeitpunct abzuwarten, in welchem sie bey sich ergebenden Erledigungen in ihre classenmäfsige Pensionen ein- oder vorrücken können: wobey Wir die in dem 43te §. der Ordensstatuten enthaltene milde Verordnung wegen der Witwen-Pensionen zu Gunsten der Witwen noch dahin erweitern, dafs, wenn ein Ordensglied vor wirklicher Erlangung eines Pensionsgenufses dieses Zeitliche segnet, und eine Witwe hinterläfst, diese Witwe in eben dem Zeitpuncte die Hälfte jener Pension erhalten soll, in welche ihr Gemahl eingerücket wäre, wenn er diesen Zeitpunct erlebt hätte.

Auf den Fall, daſs die von Uns für die Groſskreuze und Commandeurs bestimmten Pensionen sämmtlich vertheilt sind, und daſs ein mit Pension versehener Commandeur in die Classe der Groſskreuze, oder ein mit Pension versehener Ritter in die nähmliche, oder in die Commandeurs-Classe befördert wird, verordnen Wir: daſs beyde die Pensionen ihrer vorigen Classe so lange beyzubehalten haben, bis ihnen durch eine Pensions-Erledigung in der höheren Classe die höhere Pension zu Theil werden kann.

Die Ordensstatuten sind bisher nur unter die von Zeit zu Zeit aufgenommenen Ordensmitglieder vertheilt worden, von welchen sie vielleicht nur wenige andere Stabs- und Oberofficiere gelegenheitlich zur Einsicht erhalten haben dürften.

Da aber sämmtliche Oberofficiere vom höchsten bis zum letzten Range des Ordens theilhaftig werden können, so hat nicht nur jeder das Recht, sondern auch seines selbsteigenen Vortheils wegen die Pflicht, sich in eben jene genaue Kenntniſs der Ordensstatuten zu setzen, die er von dem Dienst-Reglement besitzen muſs.

Zu diesem Ende haben Wir befohlen, daſs eine neue Auflage der Ordensstatuten veranstaltet, und mit dem Nachtrag Unserer gegenwärtigen Verordnungen an alle Regimenter und Corps vertheilet werden soll. Wobey Unsere Absicht einzig und allein dahin gerichtet ist, nicht bloſs die Kenntniſs des wörtlichen Inhalts der Statuten, sondern zugleich echte reine Begriffe von ihrem wahren Endzwecke und Geiste, insonderheit über folgende wesentliche Gegenstände, allgemein zu verbreiten.

A) Ueber die eigentliche Beschaffenheit solcher Thaten, die des Ordens würdig seyn können.

B) Ueber die Art, wie diese Thaten von den Ordens-Candidaten beschrieben werden müssen.

C) Ueber die Art, wie sie bewiesen und aufser allem Zweifel gesetzt werden sollen.

Was die eigentliche Beschaffenheit der ordenswürdigen Thaten betrifft, so ist in den Ordensstatuten § 3. zur unabweichlichen Grundregel bestimmt, dafs Geburt, vieljährige Dienste, vor dem Feinde überkommene Wunden, sonstige Verdienste keinen Anspruch auf den Orden geben; so wie überhaupt alle Oberofficiere, welche beständig nach Ehre und Pflichten ihre Schuldigkeit beobachtet, welche nie auch nur das Geringste unterlassen haben, was kein Officier von Ehre ohne Vorwurf, ohne Gefahr irgend einer Verantwortlichkeit unterlassen darf, zwar allerdings schätzbare, aller Achtung, der Beförderung und sonstiger Belohnung würdige Männer sind, aber gleichwohl keinen Anspruch auf den Orden machen können.

Anspruch auf den Orden gründen nur jene herzhafte Thaten, die jeder Officier von Ehre ohne dem geringsten Vorwurf hätte unterlassen können, die aber dennoch mit ausgezeichneter Klugheit, Tapferkeit und aus selbsteigenem freywilligen inneren Antriebe unternommen worden sind. Gleichen Anspruch gründen kluge für den Kriegsdienst erspriefsliche Rathschläge, welche Oberofficiere nicht nur an Hand gegeben, sondern auch mit vorzüglicher Tapferkeit ausführen geholfen haben, welches alles in dem 21ten §. der Ordensstatuten mit mehreren Beyspielen hinlänglich erläutert ist.

Uebrigens müssen auch diese Rathschläge und Thaten für den Glanz

der Waffen und für das Beste Unseres Dienstes von erheblicher Wirkung seyn, welches aber selbst bey unglücklichen Gefechten Statt haben kann, weil gerade in diesen Fällen der Oberofficier mit ruhiger Besinnung, ungestörter Klugheit, unerschütterlichem Muthe, aufserordentlicher Anstrengung, wo nicht das Verlorne wieder zu ersetzen, doch desselben weitern nachtheiligen Folgen Einhalt zu thun sehr oft vermögend ist.

Ganz vorzügliche Herzhaftigkeit und Tapferkeit, vereinbaret mit einem hohen oder höheren Grade einer aufserordentlichen Fähigkeit in Erfindung, und einer aufserordentlichen Klugheit in Ausführung wichtiger oder sehr wichtiger Kriegsunternehmungen von mehr oder minder grofsen Erfolge, gründen Anspruch auf die Commandeurs oder Grofskreuz-Würde.

Hieraus ergibt sich der Schlufs von selbst, dafs, wenn ein Ordensritter oder Commandeur mit einer neuen, jener ganz gleichkommenden That sich auszeichnet, mit welcher der eine das Ritter- und der andere das Commandeur-Kreuz erworben hat, beyde zwar ihre Verdienste sehr vermehren, und sich zu einer schnelleren Beförderung, so wie zu andern Belohnungen beeigenschaften, dafs aber gleichwohl dadurch der Ritter das Commandeur- oder der Commandeur das Grofskreuz anzusprechen nicht befugt sind, weil diese höheren Ehrenstuffen die vorhin erwähnten höheren Grade der Verdienstlichkeit unumgänglich erfordern.

Die Beschreibung der ordenswürdigen That mufs von dem Ordens-Candidaten klar und deutlich bewerkstelliget, alle wesentlichen Umstände der Zeit, des Orts, der Veranlassung, der wirklichen Ausführung, der hierzu gebrauchten Mittel und des endlichen Erfolges müssen sehr genau, sehr bestimmt und vollkommen richtig dargestellt; alles dunkle, zwey-

deutige, alles nur im geringsten übertriebene, muſs um so sorgfältiger vermieden werden, weil jede entdeckte Spur davon, weit entfernt, die Erlangung des Ordens zu erleichtern, solche vielmehr erschweren oder ganz vereiteln würde.

Die so beschaffene Beschreibung muſs rechtsbeständig erwiesen und auſser allem Zweifel gesetzt werden. Weil sie Thathandlungen enthält, so können für deren Wahrheits- und Richtigkeits-Bestätigung keine andere Beweise, als jene, durch Augenzeugen geführt werden.

Wie derley Beweise bewirkt werden sollen, hierüber sind in dem 13ten, 14ten, 15ten, 16ten, und 17ten §§. der Ordensstatuten bereits so klare ausführliche Befehle und Belehrungen enthalten, daſs denselben nur einige neue Erläuterungs-Verordnungen beyzufügen übrig bleiben.

Diese bestehen in folgenden:

Erstens, da nach dem 12ten §. der Ordensstatuten keinem Oberofficier vom höchsten bis zum letzten Rang, welcher sich durch eine besondere That des Ordens würdig gemacht zu haben glaubt, verwehret, oder das geringste Hindernis in Weg gelegt, sondern vielmehr aller Vorschub gegeben werden soll, deſshalb den gehörigen Beweis beyzubringen, so beladet sich derjenige mit schwerer Verantwortlichkeit, welcher aus Leidenschaft, Miſsgunst, oder andern Nebenabsichten als Augenzeuge einer tapfern und rühmlich ausgeführten That, seine Bestätigungs-Unterschrift dem Ordens-Candidaten verweigert, und dadurch die Belohnung seines wirklich geleisteten Dienstes zu hindern sucht. In einem solchen Falle berechtigen Wir jeden Ordens-Candidaten von dem Augenzeugen eine schriftliche Erklärung über die Ursache seiner Unterschriftsverweige-

rung durch den Weg der dem Letztern vorstehenden Behörde abzufordern, welche Erklärung sammt dem Gutachten dieser Behörde dem damahls eröffneten Ordens-Capitel übersendet werden soll.

Zweytens, Wer hingegen aus leichtsinniger oder wohl gar eigennütziger Gefälligkeit, oder aus was immer für andern unreinen Beweggründen, als Augenzeuge, der er wirklich nicht war, ein Zeugnifs abgibt; wer eine des Ordens würdig seyn sollende That als wahr bestätiget, deren Unwahrheit im Ganzen, oder in wesentlichen Theilen, ihm als wirklichen Augenzeuge nicht unbekannt seyn konnte, der macht sich des Verbrechens eines Betruges schuldig, und hat bey dessen Entdeckung, die schwerlich ausbleiben kann, die hierauf gesetzlich verhängte Strafe unausweichlich zu erwarten.

Drittens, aus eben dieser Ursache befehlen Wir, dafs in allen jenen Fällen, wo die Ordensstatuten in Ermanglung eines oder einiger Oberofficiere an der vorgeschriebenen Zeugen-Anzahl, Unterofficiere oder Gemeine als Augenzeugen gestatten, diese Unterofficiere oder Gemeine, in Abwesenheit des Ordens-Candidaten, vorgerufen, bey deutlicher Vorlesung der *species facti*, über alle darin vorkommenden wesentlichen Umstände aufmerksam gemacht, und ernstlich befragt werden sollen, ob sie nach ihrem Gewissen, nach ihren Pflichten gegen Gott und Uns die Richtigkeit der That und der angeführten Umstände als Männer von Ehre und als wirkliche Augenzeugen bestätigen können oder nicht?

Ueberhaupt verordnen Wir, dafs die Zeugenschaft von Unterofficieren und Gemeinen nur dann Statt haben und für gültig angesehen werden soll, wenn die Ordens-Candidaten hinlänglich erweisen, dafs bey der Ausführung ihrer That, die in den Statuten zur Zeugenschaft bestimm-

te Zahl von Oberofficieren, oder vielleicht gar keiner gegenwärtig war, folglich ihnen kein anderer Beweis ihrer That ganz oder zum Theil möglich ist, als jener durch Augenzeugen von der Classe der Unterofficiere oder Gemeinen.

Viertens, wenn die Ordens-Canditaten zur Bestätigung ihrer That keine andern Augenzeugen, als jene von ihrem Regimente oder Corps anführen, so müssen sie, wenn diese Zeugenschaften als gültig angesehen werden sollen, sattsam erweisen, dafs einzig und allein Individuen ihres Regiments oder Corps bey der von ihnen vollbrachten That gegenwärtig und Augenzeugen waren. Ist aber auch ein anderer Trupp mit zugegen gewesen, so müssen zugleich von demselben Zeugenschaften beygebracht werden.

Fünftens, wenn die von den Ordens-Candidaten angeführte That die Befreyung oder die vortheilhafte Unterstützung irgend eines in Gefahr gestandenen Truppes betrifft, so mufs diese That vorzüglich durch das Zeugnifs des Commandanten des gedachten Truppes und von andern Augenzeugen desselben bestätiget werden.

Sechstens, in dem 13ten und 14ten §. der Ordensstatuten ist bereits verordnet, dafs, wenn die Ordens-Candidaten bey Ausführung ihrer That unter eines andern Commando gestanden sind, hierüber zuvörderst sein Zeugnifs, nebst jenen von fünf andern Oberofficieren beygebracht werden soll.

Ist der Commandant kein Augenzeuge gewesen, und kann er folglich als solcher sein Zeugnifs nicht ausstellen, so hat er schriftlich anzuzeigen, ob die That mit den eingelaufenen Berichten oder eingeholten Er-

kundigungen übereinstimmet oder nicht, welches zu bewähren selten unthunlich seyn wird, wenn die That bedeutend ist. Sollte derselbe aber wider Vermuthen diese bestätigende Anzeige nicht abgeben können, so hat er solches und die Ursache davon ebenfalls schriftlich zu erklären. Diese Bestätigung oder die so eben erwähnte Erklärung müssen die Ordens-Candidaten ihren übrigen Zeugnissen beylegen, und in dem letzteren Falle ihre That vorzüglich durch das Zeugniſs desjenigen Oberofficiers bestätigen, welcher dem Commandanten im Commando zunächst nachfolget, und Augenzeuge der That gewesen ist.

Siebentens, die Stabs- und Oberofficiere haben ihre Bittschriften um den Orden, nebst der species facti und den erforderlichen Zeugnissen durch das Commando ihres Regiments oder Corps, ihres Bataillons oder ihrer Compagnie, falls sie bey der Armee solchergestalt vertheilt sind, einzubefördern.

Die Ordensgesuche der Regiments- und Corps-Commandanten, so wie der übrigen Generalen, müssen durch den Weg des Armee-Commando, und bey eingetretenen Frieden, durch das Landes-General-Commando an ihre Bestimmung befördert werden.

Sind nach vorausgegangener allgemeiner Kundmachung eines abzuhaltenden Ordens-Capitels sämmtliche Ordensgesuche eingelangt, so wird das Capitel am festgesetzten Tage wirklich eröffnet.

Die Obliegenheiten desselben sind in den Statuten so deutlich und ausführlich bestimmt, daſs Wir nur einige wenige Anordnungen nachzutragen haben.

Der Endzweck des versammelten Ordens-Capitels ist genaue Un-

tersuchung und richtige Beurtheilung: ob die von den Ordens-Candidaten angeführten Thaten den bestehenden Vorschriften vollkommen gemäſs erwiesen, und ob sie des Ordens, und welcher Classe desselben würdig sind?

Diese Untersuchung und Beurtheilung muſs nach dem Buchstaben der Ordensstatuten und Unserer gegenwärtigen neuen Verordnungen, keineswegs aber nach irgend einer eigenmächtigen willkührlichen Auslegung derselben geschehen. Kommen Fälle vor, auf welche die buchstäbliche Anwendung der bestehenden Vorschriften gegründeten Zweifeln unterliegt, so sind Uns solche zur Entscheidung vorzulegen.

„Nach dem 19ten §. der Ordensstatuten soll der dem Capitel präsi-„dirende Groſskreuz die Memorialien und Attestaten, wofern sie nicht zu „Gewinnung der Zeit unter den Capitelsgliedern bereits circuliret haben, „durch eine Person von der Kriegskanzley ablesen, und die unterschriebe-„ne Zeugen nach der Ordnung ihres verschiedenen Militär-Ranges zusam-„men zählen lassen, damit ein jeder von den Anwesenden die Verdienste „des Candidaten alsobald übersehen und bemerken könne, ob dessen er-„wiesene That sich zu den Orden qualificiren, und ob bey den Zeugnissen „insbesondere alle erforderlichen Kennzeichen der Authenticität vorhanden „sind.“

Da aber von einer bloſsen Anhörung des Abgelesenen eine genaue gründliche Untersuchung der Thaten, eine genaue gründliche Prüfung der Vollständigkeit der Zeugnisse nicht wohl zu erwarten ist, so befehlen Wir, daſs die sämmtlichen Ordensgesuche mit ihren species facti und den Attestaten belegt, allemahl und ohne alle Ausnahme unter den Ordensgliedern, aus welchen das Ordens-Capitel zusammengesetzt ist, circuliren sollen. Jedem dieser Ordensglieder muſs es strenge Dienst- und Gewissenspflicht

seyn, die Ordensgesuche, ihre species facti, ihre Zeugnisse genau durchzulesen, reiflich zu untersuchen, über vorgefundene Zweifel und Anstände seine Bemerkungen zu Papier zu bringen, und dann erst, solchergestalt vorbereitet, zum votiren in dem Ordens-Capitel zu erscheinen.

Nach Vorschrift der Statuten haben die bey jeder Promotion in den Orden aufgenommenen Ritter, Commandeurs und Grofskreuze von dem Dato der That, die sie des Ordens würdig gemacht hat, unter einander den Rang zu nehmen. Von diesem Range hängt zugleich die gegenwärtige oder künftige Ein- und Vorrückung in die classenmäfsige Pensionen ab.

Wir verordnen demnach, dafs die Kapitels-Beysitzer in ihrer Abstimmung das Datum derjenigen That jederzeit genau bemerken sollen, wegen welcher sie den Candidaten der Aufnahme in den Orden würdig gefunden haben. Nach diesen gesammelten Datis ist vor dem endlichen Schlusse des Capitels eine ordentliche Rangsliste zu verfassen, und Uns vorzulegen.

Nebst vorerwähnter Bestimmung des Datum mufs jeder Votant die Hauptbeweggründe schriftlich angeben, aus welchen er den Ordens-Candidaten seine bejahende oder verneinende Stimme ertheilt.

Damit aber jedem Capitels-Beysitzer alle Besorgnifs für Einflufs, Ansehen, Stand der Ordens-Candidaten für alle Gehäfsigkeiten und sonstige unangenehme Folgen benommen, und ihm vollkommene Freyheit gesichert werde, seine Stimme lediglich nach besten Wissen und Gewissen abzugeben, ist bereits in dem 24ten §. der Statuten verordnet, dafs alles,

was bey der Capitular-Versammlung vorfällt, in engster Verschwiegenheit gehalten werden soll.

Diese heilsame und nothwendige Verordnung erneuern Wir ausdrücklich mit dem Beysatze: dafs die geringste Verletzung der Verschwiegenheit sowohl die Capitels-Beysitzer, als die Ordens-Officianten, welche die Votirungsbogen, so wie alle übrige den Orden betreffenden Schriften und Acten in dem Ordensarchive aufzubewahren haben, schwerer Verantwortung unnachsichtlich aussetzen wird.

In den Capiteln kömmt übrigens alles darauf an, dafs kein wahrhaft würdiger Candidat durch Parteylichkeit ausgeschlossen, noch irgend einer aus Freundschaft oder andern Nebenrücksichten begünstiget werde. Die Ehre des Ordens bestehet keineswegs in der Menge, sondern einzig und allein in der wahren vollkommen erwiesenen vorzüglichen Würdigkeit seiner Mitglieder. Diese Würdigkeit der Ordens-Candidaten nach ihren angeführten Thaten, nach den beygebrachten Beweisen dieser Thaten, ohne Ansehung der Person, ohne Gunst oder Mifsgunst, mit allem möglichen Bedacht, mit der genauesten Vorsichtigkeit, mit gerechter Schärfe zu untersuchen, zu prüfen, zu beurtheilen, ist die eigentliche Bestimmung und die wesentliche Pflicht der im Capitel versammelten Ordens-Mitglieder. Eine Pflicht, die ohne schwere Verletzung der Ehre, des Gewissen und alles dessen, was sie der Wahrheit, was sie Gott, Uns und dem Vaterlande, was sie der Erhaltung des unbefleckten Ordens-Glanzes, was sie endlich sich selbst schuldig sind, nicht aufser Acht gelassen werden kann, und wie Wir es von so ausgezeichneten Ehrenmännern zuversichtlich erwarten, nie aufser Acht gelassen werden wird.

Allen diesen Unsern Verordnungen erübriget nur noch die weitere

beyzusetzen, dafs der erworbene Orden mit der damit verbundenen Pension bey jeder gerichtlichen Cassation verloren gehet, durch welche ein Ordensglied mit oder ohne Beybehaltung der Ehre seiner Charge entsetzt wird.

Wenn hingegen ein Ordensmitglied seine Dienstentlassung, es sey mit oder ohne Beybehaltung seines Militär-Charakters, angesucht und erhalten hat, so verbleibt ihm der Orden nebst seiner Pension und dem Rechte, nach seinem Range in die seiner Ordens-Classe bestimmte höhere Pension vorzurücken. Nur tritt derjenige, welcher ohne Beybehaltung seines Militär-Charakters seine Dienstentlassung erhalten hat, von der Militär-Jurisdiction gänzlich aus, mufs aber als Ordensmitglied den Gesetzen des Ordens fortan unterstehen.

Wir versprechen Uns und erwarten zuversichtlich, dafs sämmtliche Generalen, Stabs- und Oberofficiere Unserer Armee, die den Orden bisher nicht erhalten haben, sich ernstlich werden angelegen seyn lassen, die Ordensstatuten, und Unsere sich hierauf beziehende neuen Verordnungen mit der gröfsten Aufmerksamkeit wiederhohlt durchzulesen, ihren Inhalt sich vollkommen bekannt, und ihren Geist sich innigst eigen zu machen. Hierdurch wird und mufs in jedem edlen nach wahrer Ehre und nach Ruhm strebenden Gemüthe sehnlicher Wunsch angefacht, und fester Entschlufs gegründet werden, nichts unversucht zu lassen, was nach Zeit und Umständen den Weg bahnen kann, sich mit einem Ehrenzeichen zu zieren, bey dessen Anblick Jedermann überzeugt seyn kann, dafs der Besitzer solches durch eine aufserordentliche tapfere That erworben hat. Ein Ehrenzeichen, welches die allgemeine Hochachtung, eine lebenslängliche, mit der Hälfte der hinterlassenen Witwen vorbehaltene Pension zur Folge hat, dessen Ansehen durch die den Ordensmitgliedern an Unserem

Hoflager ertheilten Vorzüge noch mehr erhöhet wird, mit welchen zugleich der Ritterstand für jene, die ihn nicht besitzen, und der Freyherrnstand für jene, die ihn ansuchen, verbunden ist, wodurch die Belohnung väterlicher Verdienste auf die Kinder erblich übertragen, und solcher Gestalt für die ganze Nachkommenschaft in fortwährendem dankbaren gesegneten Andenken erhalten werden kann.

Urkund dessen haben Wir gegenwärtigen Ordensstatuten-Nachtrag eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm gröſseren Ordenssiegel versehen lassen. So geschehen in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien den 12. December im eintausend achthundert und zehnten Jahr.

FRANZ.

Anton Freyherr von Spielmann.

Ad Mandatum Sac^ae. Caes. Reg^ae. Apost^ae. Majestatis proprium.

Joseph von Hudelist.